

**Verordnung  
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2019)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltung-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Marktredwitz.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

**Reinigung der öffentlichen Straßen**

**§ 4  
Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauerbenutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

**§ 5  
Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanäleinfälle freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

**§ 6  
Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenverzeichnisses (Anlage) dem Fahrbahnrand (Rinnstein)
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

**§ 7**

**Gemeinsame Reinigungspflicht der  
Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt oder mit welchem er eine gemeinsame Zuwegung zur öffentlichen Straße hat. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

**§ 8**

**Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei  
Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

**Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**§ 9  
Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 10  
Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 11  
Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für die Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.1999, zuletzt geändert zum 01.12.2017, außer Kraft.

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung  
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und 6)**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**

Bayreuther Straße  
Berliner Platz  
Dammstraße  
Egerlandplatz  
Fikentscherstraße  
Fritz-Thomas-Straße  
Goethestraße  
Jean-Paul-Platz  
Jean-Paul-Straße Hs. Nr. 1-15  
Klingerstraße  
Kraußoldstraße  
Leopoldstraße  
Lorenzreuther Straße  
Marienstraße  
Meußelsdorfer Straße  
Oberredwitzer Straße  
Sechsämterplatz  
Swalmener Platz  
Thölauer Straße  
Vilserplatz  
Waldershofer Straße  
Wölsauer Straße



**Gruppe B**

Adalbert-Stifter-Straße  
Adam-Krafft-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Albrecht-Dürer-Straße  
Am Scherrweiher  
Am Sterngrund  
Anton-Bruckner-Straße  
Asterstraße  
Bahnhofplatz  
Bahnhofstraße  
Balthasar-Neumann-Straße  
Barbarastraße  
Bauerstraße  
Beethovenstraße  
Bergstraße  
Bernadottestraße  
Bismarckstraße  
Böttgerstraße  
Brandströmstraße  
Braustraße  
Breslauer Straße  
Coubertinstraße  
Damaschkestraße  
Dörflaser Hauptstraße  
Dörflaser Platz  
Dürnbergstraße  
Egerstraße  
Eigenheimstraße  
Flottmannstraße  
Franz-Liszt-Straße  
Franz-Schubert-Straße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedenfelser Straße  
Friedensplatz  
Gebrüder-Kastner-Straße  
Günthersweiherweg  
Haager Weg  
Hardenbergstraße

Jean-Paul-Straße ab Hs.Nr 15 aufsteigend  
Kaisersteinstraße  
Karlsbader Straße  
Karl-Stilp-Straße  
Karlstraße  
Kösseinestraße  
Kolpingstraße  
Kopernikusstraße  
Kreuzstraße  
Kupferhammerstraße  
La-Mure-Platz  
Leutendorfer Straße  
Ludwig-Thoma-Straße  
Markt  
Martin-Luther-Straße  
Max-Planck-Straße  
Max-Reger-Straße  
Moltkestraße  
Mühlbergstraße  
Nansenstraße  
Nelkenstraße  
Oskar-Gebhardt-Straße  
Oskar-Loew-Straße  
Ostenstraße  
Ottostraße  
Peter-Kolb-Platz  
Peter-Kolb-Straße  
Poststraße  
Putzenreuthstraße  
Reichelsweiherstraße  
Reiserbergstraße  
Rößlermühlstraße  
Scherdelstraße  
Schillerstraße  
Schulstraße  
Schulze-Delitzsch-Straße  
Theodor-Körner-Straße  
Walter-Flex-Straße

# **Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187**

Hermann-Löns-Straße  
Humboldtstraße  
Jahnstraße  
Zipprothplatz

Wegenerstraße  
Wielandstraße  
Wunsiedler Straße

## **Stadtteile**

### **Brand:**

Fridauer Straße  
Hauptstraße  
Jahnstraße  
Neue Fridauer Straße

### **Leutendorf / Ziegelhütte:**

Redwitzer Straße  
Rodenzenreuther Straße  
Ziegelhüttenstraße

### **Lorenzreuth:**

Industrierallee  
Oberdorfstraße  
Thiersheimer Straße

**Gruppe C**

Ahornweg	Daimlerstraße
Albert-Einstein-Straße	Darwinstraße
Altdorferweg	Dieselstraße
Am Auenpark	Drosselweg
Am Brünlein	Dunantstraße
Am Frauenholz	Eckenerstraße
Am Galgenberg	Elfenweg
Am Gericht	Erlenweg
Am Malzhaus	Fabrikgasse
Am Siedlerberg	Fabrikstraße
Amselweg	Falkenweg
Amundsenstraße	Färbergraben
An der Sandgrube	Felix-Wankel-Straße
Andersenweg	Fichtenstraße
Andreeweg	Filchnerstraße
Anemonenweg	Finkenweg
Angerweg	Flemingweg
Annaweg	Fliederstraße
Asamweg	Franzensbader Straße
Bachstraße	Franz-Meier-Straße
Bahnweg	Friedrichstraße
Behringstraße	Fröbelweg
Beim Birnbaum	Glashüttenweg
Berghofweg	Grünerstraße
Besselweg	Grünewaldweg
Bieneckweg	Habichtweg
Billrothweg	Haldenstraße
Birkenweg	Hans-Sachs-Platz
Birkweg	Hartweg
Blumenstraße	Hauffstraße
Bodenschwinghstraße	Haydnstraße
Brunnengäßchen	Heinrichsenweg
Buchenstraße	Hippokratesweg
Bühlstraße	Hirschberger Straße
Burgermühlgäßchen	Hirschmannstraße
Carl-Benker-Straße	Hofstatt
Carl-Orff-Weg	Hohe Gasse
Castelfranco-Emilia-Platz	Holbeinweg

**Straßenreinigungs- und  
Winterdienst V  
187**

CeramTec-Weg	Holzbergerweg
Christoph-Weigel-Straße	Hüttenweg
Dahlienweg	Im Winkel
In der Lohe	Peter-Vischer-Straße
Jaegerstraße	Pettenkofersstraße
Johannes-Brahms-Weg	Pfaffenbühler Straße
Katharinenweg	Pfarrgasse / Pfarrhof
Kattowitzer Weg	Pfarrweiherstraße
Keplerstraße	Redwitzweg
Kiebitzstraße	Rembrandtstraße
Kirchpark	Riemenschneiderstraße
Kirchstraße	Riesenweg
Klatzenweg	Robert-Koch-Straße
Kneippstraße	Robert-Schumann-Straße
Kohlerstraße	Robert-Scott-Straße
Krokusweg	Röntgenstraße
Lärchenweg	Roonstraße
Lebenshilfeweg	Roseggerweg
Leibnitzweg	Rosenstraße
Liebigstraße	Rotkehlchenstraße
Lilienthalstraße	Rübezahlweg
Lindenstraße	Rückertallee
Livingstonstraße	Sauerbruchweg
Lohbachweg	Schafbrunnenweg
Löhestraße	Scherergasse
Lucas-Cranach-Straße	Schillerhain
Ludwig-Uhland-Straße	Schlachthofweg
Luisenstraße	Schloßstraße
Maiglöckchenweg	Schreberweg
Manzenberger Straße	Schübelweg
Märchenweg	Schuhwiese
Margeritenweg	Schützenstraße
Marienbader Weg	Schwalbenweg
Meisenweg	Schwimmbadweg
Mendelweg	Seebergerstraße
Miedelmühlweg	Seilergraben
Mozartstraße	Semmelweisweg
Mühlstraße	Siebensternstraße
Nachtigalweg	Siedlerplatz
Narzissenstraße	Siemensstraße
Neue Heimat	Spatzenweg

Oberthweg  
Ödweißenbachweg  
Ostwaldweg  
Pachelbelstraße  
Paracelsusweg  
Stilzelweg  
Stöhregrundweg  
Storchenweg  
Strehlenbergstraße  
Südstraße  
Suttnerweg  
Sven-Hedin-Straße  
Theresienstraße  
Trebnitzweg  
Tulpenstraße  
Ulmenweg  
Untere Bergstraße  
Unterer Mühlweg  
Veilchenweg  
Veit-Stoß-Straße  
Virchowweg  
von-Cramm-Weg  
von-Gluck-Straße  
von-Gümbel-Straße  
Waldershofer Kirchsteig  
Walkmühlweg  
Walterstraße  
Warburgweg  
Weberweg  
Weiherweg  
Wichernstraße  
Wuttigmühlstraße  
Zaunkönigstraße  
Zehentstadelweg  
Zeppelinstraße  
Zeulmannweg  
Zoiglgasse  
Zweigstraße  
Zwergenweg

**Stadtteile**

Sperberweg  
Spitzwegstraße  
Stadtparkweg  
Starenweg  
Steinwaldstraße  
An der Kösseine  
Arzberger Straße  
Bahnhofstraße  
Bergsiedlung  
Bergstraße  
Fabrikgasse  
Fliederstraße  
Fröbelweg  
Gartenstraße  
Goethestraße  
Haager Weg  
Haingrüner Straße  
Im Winkl  
Kirchweg  
Kolpingweg  
Lindenstraße  
Marktedwitzer Straße  
Rosenstraße  
Schillerstraße  
Schloßhof  
Schloßstraße  
Schulweg  
Soldanstraße  
Tulpenstraße  
Vogelherd  
Weidersberg  
Wißmathweg

**Glashütte / Katharinenhöhe**

**Grafenstein**

**Haag, Neu-Haag, Hammerberg**

**Haingrün**

**Korbersdorf**

# **Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187**

## **Brand:**

Alte Post  
Am Anger  
Am Kirschbaum  
Am Rang  
Am Sportplatz  
Am Waldrand  
Kalkofenweg  
Kleinwenderner Straße  
Lohäcker  
Seebrücklweg  
Weiherwiesenweg  
Zeiglwiesenweg

## **Lorenzreuth:**

Adalbert-Zoellner-Straße  
Am Burggut  
Bachweg  
Bahnweg  
Blauweg  
Breitmühle  
Brückenstraße  
Elmstraße  
Gaderstraße  
Geißbachweg  
Griesstraße  
Haldenstraße  
Hausweberweg  
Heckenstraße  
Heidestraße  
Heinrich-Rockstroh-Straße  
Helmhof  
Hirtenweg  
Klepperstraße  
Korbersdorfer Straße  
Krumme Gasse  
Laubmannbergl  
Lohstraße  
Neues Schloss  
Peuntstraße  
Rangstraße

## **Leutendorf / Ziegelhütte:**

Am Berg  
Brunnwiesenstraße  
Felsenweg  
Flurstraße  
Grünitzmühlstraße  
Wilhelm-Rupprecht-Straße  
Zimmereiweg

## **Manzenberg**

## **Meußelsdorf:**

Brammenweg  
Dorfstraße  
Pierlweg  
Tannenweg  
Tiefenbacher Weg

## **Oberthölau / Unterthölau**

## **Pfaffenreuth**

## **Reutlas**

## **Wölsau**

## **Wölsauerhammer**

**Straßenreinigungs- und  
Winterdienst V  
187**

Rathaushütte  
Rieß-Bergl  
Röslaustraße  
Salzhübelstraße  
Schlehenstraße  
Schmiedeweg  
Tannlohstraße  
Wacheweg  
Wiesenweg